

Auszug aus der Friedhofsordnung:

I. Allgemeine Bestattungsvorschriften

1. Der Beerdigungsschein ist dem Pfarrer einzureichen, der die Begräbnisliste ausfüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festsetzt.
2. a) die Gräber werden vom Totengräber ausgehoben und wieder aufgefüllt, es sei denn, dass eine andere Regelung getroffen wird.

b) Die Grabtiefe soll grundsätzlich 1,80 m betragen. Für Leichen von Kindern unter 5 Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend. Sofern durch besondere Verhältnisse eine Verringerung der Grabtiefe erforderlich wird, ist hierzu die hygienische Unbedenklichkeit darzulegen. Die Erdüberdeckung über Sargoberkante muß mindestens 0,90 m (ohne Grabhügel) betragen. Bei Urnen muß dieser Abstand 0,60 m betragen. Über dem Grab ist noch ein Hügel aus der dem Sargraum entsprechenden Erde aufzuwerfen.

c) Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht statthaft. Das gleiche gilt für die Ausstattungen in den Särgen und die Umhüllungen der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muß Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.

d) Für die Überführung muß der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.
e) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
f) Das Zurschaustellen von Leichen sowie das Abhalten von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarge ist verboten.
 - Verordnung über das Leichenwesen vom 7.8.1980 (GW NW S. 756/SGV.NW 2127)

II. Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An Ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. a) In einem Grabe darf für die Dauer der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde gestattet, eine Mutter mit zugleich verstorbenen Kinde bis zum vollendeten 1. Lebensjahr sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen. Massengräber dürfen nur aus besonders dringenden Gründen und nur mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde angelegt werden. Ist ihre Anlegung unvermeidlich, so sind die Leichen mit Kalk oder Holzkohle in ausreichendem Maße zu bestreuen. Außerdem ist über dem Grab ein breiter und hoher Grabhügel aufzuschütten und mit Grassamen zu besäen.
Vor Ablauf in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhefristen dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.
Die Öffnung von Gräbern ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau (§ 87 StPO), nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde statthaft. Etwaigen Auflagen ist Folge zu leisten.

b) Dem Antrag, eine Leiche umzubetten, kann die Friedhofsverwaltung zustimmen, wenn der Antragsteller die Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Friedhof zuständigen Behörde beibringt. Das Benutzungsrecht der alten Grabstätte erlischt nach der Umbettung ohne Entschädigung.

3. a) Werden trotz Ablauf der Ruhezeit bei Öffnung eines Grabes zwecks Wiederbelegung noch nicht völlig verweste Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Hierbei sind die aufgefundenen Leichenteile wieder mit einer Erdschicht von mindestens 90 cm zu bedecken. Nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes kann geprüft werden, ob die Grabstelle wieder belegt werden kann.
- b) Bei einer Öffnung aufgefundene Reste von Knochen sind an geeigneter Stelle des Friedhofes in angemessener Weise in einer Tiefe von mindestens 90 cm wieder einzubetten.
4. Die Beerdigungen erfolgen ausschließlich auf den Flächen, welche der Belegungsplan hierfür aufweist, und zwar entweder in einem Reihengrabe oder in einem Wahlgrabe. Für jede dieser Gräberarten sind besondere Felder vorgesehen. Auch Urnen können in Reihen- oder Wahlgräbern beigelegt werden.

A. Reihengräber

1. Die Gräber haben folgende Maße:
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre
Fertiges Grabbeet: Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
2. Es wird der Reihe nach beigelegt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
3. Reihengräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist laufend instand zu halten. Dabei sind die Gräber mindestens winterfest zu bepflanzen. Die Friedhofsverwaltung kann verwelkte Kränze und Pflanzen sowie sonstigen Grabschmuck, der der Würde des Ortes nicht entspricht, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so hat die Friedhofsverwaltung die Verpflichtung dazu aufzufordern, die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Können diese Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist können solche Reihengräber von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden. Das Grabzubehör geht in das Eigentum der Kirchengemeinde über.
4. Reihengräber dürfen nicht ausgemauert werden.
5. Die Ruhefrist für Reihengräber beträgt 30 Jahre. Bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren beträgt die Ruhefrist 25 Jahre. Die Ruhefrist bei Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Bei neu angelegten Friedhöfen gelten vorläufig auch diese Ruhefristen. Dieselben werden endgültig erst dann festgesetzt, wenn durch die zuständige Behörde hinsichtlich der Verwesungsdauer die erforderlichen Feststellungen getroffen worden sind.
6. Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate vor Abräumung bekanntgegeben.

B. Wahlgräber

1. **Wahlgräber sind Gräber, die in besonderer Lage angelegt und für längere Nutzungszeit abgeben werden.**
2. **Wahlgräber werden mit folgenden Grabflächen vergeben:
Fertiges Grabbeet: Länge 2,20 m, Breite 1,90 m**
 - a) **Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt.**
 - b) **Die Nutzungszeit kann bei Auflauf gegen Zahlung der dafür jeweils festgesetzten Gebühr (Verlängerungsgebühr) um weitere 30 Jahre verlängert werden. Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll die Friedhofsverwaltung die Nutzungsberechtigten durch schriftliche Benachrichtigung hinweisen. Können die Personen nicht ermittelt werden, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Hierfür ist ausreichend die Anbringung eines Hinweises an der Grabstelle.**
4. **Übersteigt bei einer Belegung oder Wiederbelegung eines Wahlgrabes die Ruhefrist (Nr. 6) die Nutzungszeit, so ist vorher die Nutzungszeit gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr (Ausgleichsgebühr) mindestens um die entsprechenden Jahre zu verlängern.**
5. **Bei Wahlgräbern mit mehreren Stellen ist die Verlängerung gemäß 3.a) und 4. für die gesamte Grabstätte vorzunehmen.**
6. **Die Ruhefrist bei Wahlgräbern ist die gleiche wie bei Reihengräbern. Vor Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung nicht zulässig.**
7. **In Wahlgräbern werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.**
8. **Als Angehörige gelten:**
 - a) **Ehegatten**
 - b) **Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder**
 - c) **Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen**

Wahlgräber werden nur mit 2 Stellen beim Tode eines Ehepartners abgegeben.
9. **Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts erstmalig und im übrigen nach jeder Beerdigung hergerichtet werden. Sie sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten, auch wenn sie nicht belegt sind.**
10. **Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer werden nicht verliehen.**
11. **Das Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist verboten.**

III. Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet.
Er kann Anordnungen treffen, die Werkstoff, Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen usw. für den Friedhof oder bestimmte Friedhofsteile vorschreiben, und entsprechende Verbote erlassen.
Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) tiefschwarze Werkstoffe, die in größeren Flächen auf Hochglanz poliert sind, desgleichen grellweiße Werkstoffe;
 - b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird;
 - c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern;
 - d) Terrazzo oder schwarzer Kunststein;
 - e) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - f) Ölfarbenanstrich auf Steingräbern;
 - g) Lichtbilder;
 - h) Betonwerkstein (Kunststein) darf nur verwendet werden bei Herstellung aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen. Auch der Kernbeton muß gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammenstellung enthalten. Die Oberfläche des Betonsteinwerkes ist nicht geschliffen, sondern handwerksgerecht zu behandeln;
 - i) Inschriften und Darstellungen, welche der christlichen Religion nicht entsprechen;
 - j) Grabplatten, welche die Grabfläche bedecken.
2. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können gem. Absatz VI. zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden. Denkzeichen auf Reihengräbern dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
stehende Grabmäler bei Kindergrabstätten: 60 cm hoch, 40 cm lang, 10 cm breit
Grabstätten für Erwachsene: 90 cm hoch, 70 cm lang, 14 cm breit
3. Grabmäler auf Wahlgräbern sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein, doch wird hierüber von Fall zu Fall entschieden. Ausnahmen sind nur an einzelnen hierfür vorgesehenen Plätzen (Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzgruppen usw.) zulässig.
4. a) Die Genehmigung des Kirchenvorstandes ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 10 einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten, auch die Inschriften, ersichtlich sein.

b) Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuch sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Die Genehmigung kann auch für Grabmäler erteilt werden, die auf Vorrat hergestellt werden.
5. Die Genehmigung der Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.
6. a) Bei Errichtung der unter 1. genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mit zu führen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es gem. Ziff. VI. zwangsweise auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

b) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
7. a) Die unter 1. genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhezeit nicht ohne Genehmigung der Verwaltung entfernt werden.

b) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts nicht entfernte Denkzeichen, Einfrie-

dungen usw. können von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Nicht abgeräumte Gegenstände gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

8. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutze des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde, evtl. nach gutachtlicher Äußerung des Landeskonservators, abgeändert oder entfernt werden.
9. a) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Alle größeren Grabmäler für Wahlgräber erhalten aus technischen Gründen zweckmäßig Gründungen bis zur Grabsohle, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei kleineren Steinen und Reihengrabsteinen genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann der Kirchenvorstand gem. Abs. VII zwangsweise das Erforderliche auf Kosten der Beteiligten veranlassen, die für allen Schaden, der durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entsteht, aufzukommen haben.
 - b) Ebenso sind die Nutzungsberechtigten für jeden Schaden haftbar, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können gem. Abs. VII zwangsweise entfernt werden. Falls die Nutzungsberechtigten nicht in der Lage oder zu ermitteln sind oder sich weigern, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
 - c) Wird der Friedhofsträger von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetzen verpflichtet, den Friedhofsträger freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

Herstellung

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
2. a) Die gärtnerischen Anlagen auf Gräbern unterliegen der gleichen Genehmigungspflicht wie die baulichen Anlagen.
 - b) Bei Wahlgräbern kann vor Genehmigung die Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1 : 20 mit genauer Bepflanzungsangabe verlangt werden.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Es können für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen werden.
4. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
5. Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies sowie das Aufstellen von Konservendosen, Flaschen oder anderer der Würde des Ortes nicht entsprechender Gefäße zur Aufnahme von Blumen auf Grabstätten ist verboten.

V. Begräbnisfeierlichkeiten und Leichenhalle

1. a) Reden dürfen auf dem Friedhof nur von dem zuständigen Geistlichen, mit Genehmigung des Pfarrers auch von anderen Personen gehalten werden.
b) Gesänge, andere musikalische Aufführungen und Feierlichkeiten auf dem Friedhof sind nur mit Genehmigung des Pfarrers gestattet.
Handlungen, welche der Würde des Ortes nicht angemessen sind und das Gefühl Anwesender verletzen könnten, sind verboten.
c) Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann vom Pfarrer oder einem Beauftragten desselben zum Verlassen des Friedhofes aufgefordert werden (vgl. § 123 des StGB).
2. Die Leichen werden, soweit es der Raum gestattet, in die Leichenhalle aufgenommen. Die Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Leichenhalle geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in der Zelle zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
3. Die Leichen von Personen, die an ansteckenden anzeigepflichtigen Krankheiten verstorben sind, müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.
Sie dürfen zur Besichtigung seitens der Angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorübergehend geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zulässig.
4. Für Diebstähle auf dem Friedhof und für Beschädigung der Grabstätten und ihrer Ausstattung durch Dritte oder Tiere haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
5. Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, werden, soweit die Satzung keine anderen Normen der Bekanntmachung vorsieht, am Friedhofseingang angeschlagen.

VI. Zwangsmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme und Duldung oder Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW durchgeführt werden, wenn sie unanfechtbar geworden sind oder wenn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 entfällt.

VII. Schlußbestimmungen

Für die Erhebung der Gebühren für Grabstätten, Aushebung von Gräbern pp. ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

Vorstehende Friedhofsordnung wird aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 25.02.1997 hierdurch in Kraft gesetzt.